



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

01. Juli 2025 · Beschluss 197-2025

9.0.3 Jahresrechnung

IDG-Status: öffentlich

### **Stellungnahme des Stadtrates zum Revisionsbericht der BDO zur Jahresrechnung 2024**

In der Woche vom 12.-16. Mai 2025 führte die BDO AG die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2024 der Stadt Kloten durch.

Die BDO AG stellt in ihrem umfassenden Prüfbericht vom 6. Juni 2025 im Kapitel 2 folgendes fest:

#### Prüfungsurteil

*Unsere Prüfung hat ergeben, dass in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Kloten keine wesentlichen Fehlaussagen enthalten sind. Die Jahresrechnung entspricht den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.*

#### Feststellungen über die Rechnungslegung

*Die Rechnungslegung der Politischen Gemeinde Kloten erfolgt nach den kantonalen Bestimmungen (HRM2). Alle einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Rechnungslegung nach HRM2 wurden eingehalten. Alle wesentlichen Bilanzierungsgrundsätze wurden stetig angewendet.*

#### Festgestellte Verstösse gegen Gesetz und Verordnung

*Wir haben bei unseren Prüfungen keine Verstösse gegen das Gemeindegesetz oder die Gemeindeverordnung festgestellt.*

#### Feststellungen zu den bestehenden internen Kontrollen (IK)

*Die Rechnungsführung sowie die Abschlusserstellung erfolgen durch die Finanzverwaltung der Stadt Kloten. In der Finanzverwaltung sind die Abläufe und Risiken sowie Kontrollmassnahmen der einzelnen Prozesse schriftlich festgehalten und für die jeweiligen Mitarbeiter zugänglich. Den Ausbau- und der Dokumentationsgrad erachten wir als zweckmässig. Die Prüfung der Existenz des internen Kontrollsystems basierend auf dem Schweizer Standard zur Abschlussprüfung PS-CH 890 war nicht Gegenstand unserer Prüfung.*

*Detaillierte Prüfungen von internen Kontrollen in einzelnen Prozessen führen wir anlässlich der Sachbereichsrevisionen durch.*

#### Andere Hinweise

*Wir haben nicht korrigierte Fehler von TCHF 1'048 in der Jahresrechnung 2024 (Prüfdifferenzen) festgestellt. Die Prüfdifferenzen betreffen eine Forderung im Bereich Grundstückgewinnsteuern (Konto 1012.10), welche per Bilanzstichtag nicht werthaltig ist. Aufgrund dieser Prüfdifferenzen ist der Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 2024 von TCHF 46'517 um TCHF 1'048 zu hoch ausgewiesen und würde nach Verbuchung der Differenzen TCHF 45'469 betragen.*

*Es wurden keine wesentlichen Fehler betreffend Darstellung und Offenlegung festgestellt.*

Die BDO empfiehlt im Bericht, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen. Es wurden einzelne Feststellungen in Kapitel 3 des Berichtes gemacht.

Der Stadtrat nimmt zu den gemachten Feststellungen im Detail wie folgt Stellung:

Sachgebiet	
<b>Feststellung BDO</b>	Die Forderungen Grundstückgewinnsteuern (Konto 1012.10) betragen per 31. Dezember 2024 TCHF 890 (VJ TCHF 1.090). Im Vorjahr hatten wir festgestellt, dass die Forderungen im Wesentlichen eine Position beinhaltet, welche am 24. März 2021 mit TCHF 1'048 veranlagt wurde. Es handelte sich um einen Fall, der im Zusammenhang mit einer möglichen Anpassung der BZO steht und erst zu einem vereinbarten Zeitpunkt fällig wird (Laufzeit 15 Jahre). Wir hatten empfohlen, den Fall im Rechnungsjahr 2024 neu zu beurteilen und falls erforderlich, eine angemessene Einzelwertberichtigung zu buchen. An der Urnenabstimmung vom 24. November 2024 wurde die Revision des kommunalen Richtplans nicht angenommen. Damit ist die Werthaltigkeit der Forderung von TCHF 1'048 nicht mehr gegeben. Eine Abschreibung oder Wertberichtigung der Forderung ist nicht erfolgt. Sie ist unverändert in der Restanzenliste der Nebenbuchhaltung Grundstückgewinnsteuer enthalten.
<b>Empfehlung BDO</b>	Wir empfehlen Ihnen, beim Jahresabschluss 2025 eine angemessene Einzelwertberichtigung zu buchen.
<b>Stellungnahme Stadtrat</b>	Wir teilen die Ansicht der Revisionsstelle. Da eine Korrektur in Steuerbuchhaltung aufwändiger wäre, soll 2025 eine Einzelwertberichtigung in der Finanzbuchhaltung erfolgen.
<b>Massnahme</b>	Der Leiter Finanz- und Rechnungswesen wird mit der Umsetzung beauftragt.

Sachgebiet	
<b>Feststellung BDO</b>	Im Weiteren haben wir festgestellt, dass die Restanzenliste Grundsteuern per 31. Dezember 2024 ebenfalls Verpflichtungen (Minus-Restanzen) von rund TCHF 630 enthalten. Diese sind im Dezember aufgrund von fehlgeschlagenen Rückzahlungen (nicht beanspruchte Depotleistungen) entstanden. Entsprechend betragen die Forderungen Grundstückgewinnsteuer rund TCHF 1'520, wovon TCHF 1'048 den vorgenannten Fall betrifft.
<b>Empfehlung BDO</b>	Wir empfehlen Ihnen, die Restanzenliste per Bilanzstichtag durchzusehen und grössere Minussalden in die Passiven umzubuchen, damit der Ausweis der Forderungen und Verpflichtungen aus den Grundstückgewinnsteuern korrekt dargestellt ist.
<b>Stellungnahme Stadtrat</b>	Bei den Gemeinde- und Staatssteuern reicht es aus, gemäss Gemeindeamt des Kanton Zürichs, wenn nur die Summe pro Steuerjahr den Forderungen oder den Verbindlichkeiten zugewiesen wird. Die Grundstückgewinnsteuern wurden von uns diesbezüglich gleich behandelt.
<b>Massnahme</b>	Die Minus-Restanzen der Grundstückgewinnsteuern sollen wie empfohlen, ab 2025 den Verpflichtungen zugeordnet werden. Der Leiter Steueramt und der Leiter Finanz- und Rechnungswesen werden mit der Umsetzung beauftragt.

Sachgebiet	
<b>Feststellung BDO</b>	Nebenbuchhaltung Soziales Der Sozialdienst führt sein operatives Geschäft in der Fallapplikation Tutoris. Per Ende Jahr wird der Jahresabschluss aus der Nebenbuchhaltung Tutoris manuell in die Bilanz und Erfolgsrechnung der Finanzbuchhaltung der Stadt Kloten verbucht. Nebst der Abstimmung zwischen Haupt- und Nebenbuch hatten wir im Vorjahr für grössere Bilanzpositionen die Nachweise zur Einsichtnahme verlangt. Für das Konto Aktive Rechnungsabgrenzungen Sozialdienst Transfers

	<p>Erfolgsrechnung (Kto. 1043.4) über TCHF 441 konnte uns kein Nachweis vorgelegt werden.</p> <p>Im Vorjahr hatten wir dem Sozialdienst empfohlen, mit der Erstellung des Jahresabschlusses für jede Bilanzposition einen Nachweis zu erstellen und für die Prüfung der Jahresrechnung bereitzuhalten. Im Weiteren hatten wir empfohlen, mit dem Betreiber von Tutoris abzuklären, welche Geschäftsfälle automatisch auf dem Konto 1043.04 verbucht werden und das Ergebnis der Abklärungen entsprechend zu dokumentieren.</p> <p>Per 31. Dezember 2024 betragen die Kontensalden der Konten Transferforderungen von Gemeinwesen Sozialdienst (Konto 1014.14) TCHF 791 (VJ 822), Aktive RA Sozialdienst Transfers der Erfolgsrechnung (Konto 1043.03) TCHF 565 (VJ 441) und Aktive RA Asylwesen Transfers der Erfolgsrechnung TCHF 108 (VJ 108). Der Saldo der Transferforderungen von TCHF 791 beinhaltet die Semesterabrechnungen an den Kanton für den Kostenersatz der wirtschaftlichen Hilfe des 2. Semesters 2024. Die Abrechnungen wurden uns während der Prüfungsdurchführung zur Verfügung gestellt. Für die Konten der Aktiven Rechnungsabgrenzungen Sozialdienst und Asylwesen haben wir erneut keine Nachweise erhalten.</p> <p>Aus diesem Grund haben wir den Tutoris-Abschluss 2024 vertieft eingesehen und festgestellt, dass es sich bei den Tutoris-Verrechnungskonten 21000 WSH Klient und 26000 Asyl Klient um Scharnierkonten handelt. Das bedeutet, dass jede Buchung, die den Aufwand, den Ertrag oder ein Zahlungskonto betreffen über diese Scharnierkonten verbucht werden. Damit handelt es sich beim Ausweis per 31. Dezember nicht um ein "klassisches" Abgrenzungskonto, sondern eher um ein internes Abrechnungskonto, welches je nach Stand per Bilanzstichtag in den Aktiven oder Passiven auszuweisen ist.</p>
<b>Empfehlung BDO</b>	Wir empfehlen Ihnen abzuklären, ob die Salden der Tutoris-Konten WSH Klient und Asyl-Klient in den Sachgruppen 1015 bzw. 2005 "Interne Kontokorrente" (Abrechnungskonto) der Finanzbuchhaltung ausgewiesen werden sollten.
<b>Stellungnahme Stadtrat</b>	<p>Gemäss HRM2 sind auch bei Abrechnungskonten je nach Saldo per Bilanzstichtag verschiedene Kontonummern zu verwenden, 1015 oder 2005. Es besteht daher kein nennenswerter Unterschied zu den aktuell benutzten Abgrenzungskonten. Die Behandlung per Bilanzstichtag ist die gleiche.</p> <p>Bei Abrechnungskonten (Scharnierkonten) findet eine Abstimmung zwischen Hilfsbuchhaltung (Tutoris) und Finanzbuchhaltung statt. Bei den erwähnten Konten bzw. Buchungen ist das nicht der Fall, weil es sich um Buchungen handelt, welche nur innerhalb des Tutoris getätigt werden, ohne Pendant dazu in der Finanzbuchhaltung. Als Scharnierkonten bestehen im Tutoris die Konten 10300 bis 100305, welche in der Finanzbuchhaltung auf die Abrechnungskonten 200584 bis 200589 gebucht werden.</p> <p>Die Konten 21000 und 26000 sind aus unserer Sicht im Tutoris als Konten für Verbindlichkeiten definiert. Die Konten dazu können in der Finanzbuchhaltung demnach nur Konten für Verbindlichkeiten oder bei Minussaldo für Forderungen sein oder Konten für passive oder aktive Abgrenzungen.</p>
<b>Massnahme</b>	Es sollen weitere Abklärungen erfolgen, so dass in Zukunft auch ein Saldonachweis für diese Konten erfolgen kann. Der Leiter Sozialdienst wird mit der Umsetzung beauftragt.

**Beschluss:**

1. Der Bericht zur finanztechnischen Prüfung der Jahresrechnung 2024 der BDO AG vom 6. Juni 2025 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Umsetzung der Massnahmen wird gemäss den Erwägungen beauftragt.

Mitteilungen an:

- Bezirksrat Bülach (per Post und per Mail an [bezirksrat.buelach@ji.zh.ch](mailto:bezirksrat.buelach@ji.zh.ch))
- GRPK (via Gemeinderatssekretariat)
- BL Finanzen + Logistik
- BL Einwohner, Soziales + Sicherheit
- Leiter Sozialdienst
- Leiter Finanz- und Rechnungswesen

Für Rückfragen ist zuständig: Ruedi Ulli, Bereichsleiter Finanzen + Logistik, 044 815 12 42

**STADTRAT KLOTEN**



René Huber  
Präsident



Thomas Peter  
Verwaltungsdirektor

**Versandt: -2. Juli 2025**